



Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2021

Verordnung betreffend Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungseinschränkungs-Verordnung) vom 13. August 2013; Verlängerung der Geltungsdauer

P210806

1. Die Geltungsdauer der Verordnung betreffend Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungseinschränkungs-Verordnung) vom 13. August 2013 wird bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Begründung

Die Anfang Juli 2013 gemäss dringlichem Bundesrecht schweizweit in Kraft gesetzte Zulassungseinschränkung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung würde am 30. Juni 2021 auslaufen. Mittlerweile wurde auf Bundesebene eine neue und unbefristete Lösung für die Zulassungsbeschränkung der Ärztinnen und Ärzte für die Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung geschaffen. Der revidierte Artikel 55a KVG und die neue Verordnung über die Festlegung von Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich werden per 1. Juli 2021 in Kraft treten. Damit die Kantone genügend Zeit für die Festlegung der Höchstzahlen erhalten, sehen die Übergangsbestimmungen des KVG betreffend die neue Zulassungseinschränkung vor, dass sich das bisherige Recht bis zur Anpassung der kantonalen Regelungen an das neue Recht um maximal zwei Jahre verlängert. Entsprechend hat der Regierungsrat beschlossen, auch die kantonale Umsetzungsverordnung nochmals um zwei weitere Jahre bis 30. Juni 2023 zu verlängern. Gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft wird die bi-kantonale Umsetzung der neuen Zulassungssteuerung erarbeitet.

